

Aus der Gerichtspraxis

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **19 (1962)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dene Verdienste erworben, dass seiner — obschon verspätet — auch an dieser Stelle zu gedenken ist. Zu einer Zeit, da die meisten aktiven Orts-, Regional- und Landesplaner unseres Landes noch ihre Kinderschuhe abnützten, hat er sich als Kommunalpolitiker und Verwaltungsfachmann für eine grosszügige Stadtplanung von Zürich eingesetzt, die im Generalbebauungsplan von 1915/1918 für immer grundlegende Symbolik gewann. Dieses Werk entstand aus der Erkenntnis heraus, dass die Stadt und ihre Nachbargemeinden eine Schicksalsgemeinschaft bilden und die Probleme der ganzen Umgebung deshalb nur durch eine gemeinsame Planung zu lösen seien. E. Klöti war aber auch Promotor einer fortschrittlichen Bauordnung, für welche er seit 1911 unermüdlich und erfolgreich eintrat. Seine Sorge galt ebenso der Schaffung grosszügiger Grünflächen und Freihaltung von Wäldern wie der Altstadtsanierung und der vorausschauenden Planung der Stadtregionen. Im sozialen Wohnungsbau und bei der Förderung des Verkehrswesens und der städtischen Versorgung mit Energie und Wasser gelang ihm Fortschritte, die seinen Namen nicht minder in die dauernde Erinnerung der Nachwelt eingruben. Dass er auch als eidgenössischer Parlamentarier hochgeschätzt war, sei hier lediglich angedeutet. Dass er aber, 20 Jahre nach Ausscheiden aus den Aemtern, noch an die Spitze der Regionalplanung Zürich geholt wurde, darf, wie Regierungsrat Dr. P. Meierhans mit Recht erklärt hat, «als Unikum bezeichnet werden», das seinesgleichen sucht. Dem unentwegten, immer fairen Kämpfer für Recht und Wohlfahrt des Einzelnen wie des Volksganzen sei auch von seiten der Planer von Herzen alles Gute für die kommenden Jahre gewünscht. *E. W.*

Zum 75. Geburtstag von Le Corbusier

Le Corbusier wurde am 6. Oktober 1962 75 Jahre alt. Wie schon seit 50 Jahren beeindruckt der grosse Architekt die Welt durch seine schöpferische Frische, welche in sich immer wieder überbietender Meisterschaft architektonische Werte von selten erreichter Qua-

lität schafft. Ich erspare mir das Aufzählen seiner Werke und Auszeichnungen. Doch ich fordere Sie auf: Blättern Sie doch bitte wieder einmal in seinen Büchern, schauen Sie sich seine Publikationen durch, staunen Sie ob dem geistigen Reichtum, staunen Sie ob dem intellektuellen Mut. — Und wenn Sie sich vertieft haben in sein grosses Werk, dann werden Sie spüren können, dass Städtebau und Landesplanung eines sind, nämlich Bestandteil einer unteilbaren Architektur. Mögen wir Planer uns angesichts des Werkes von Le Corbusier immer erneut der grossen geistigen Aufgabe und Sendung der Architektur bewusst werden. Möge Le Corbusier uns allen in seiner schöpferischen Kraft noch lange Vorbild bleiben. *W. Aebli*

† Klaus Christoffel, Planer und Architekt

Allen Planern, die sich mit ganzer Kraft für die Förderung der Landesplanung einsetzen, ist der jähe Tod Klaus Christoffels äusserst schmerzlich. Als junger Kollege, der sich mit Liebe und Hingabe unseren Anliegen gewidmet und der leuchtenden Idee verschrieben hat, erwarb er sich nicht nur in unsern Reihen, sondern auch bei seinen Auftraggebern und den direkten Vorgesetzten berechtigtes Ansehen. Wir alle setzten grosse Hoffnungen in ihn und freuten uns mit ihm über die sich allmählich einstellenden Erfolge, über die fachlichen so gut wie über die persönlichen.

Klaus Christoffel hat es nicht besonders leicht gehabt. Seine Jugend war zwar von der Liebe und Sorge seiner Eltern besonnt. Die Schulzeit in Basel schloss er glücklich ab. Die Schwierigkeiten begannen erst bei der Berufswahl; sie stellten sich später während des Studiums in besonderem Masse ein, weil ihn die Architektur, wie sie damals noch mit dem Normallehrplan der Eidgenössischen Technischen Hochschule vermittelt wurde, nicht ganz erfüllen konnte. Seine Hauptstärke war die Argumentation. Mit äusserster Schärfe verstand er zu analysieren und Schlüsse zu ziehen, die er gut formuliert vortrug. Das Exer-

zieren des Geistes machte ihm Spass, und wer ihn nicht näher gekannt hat, war vielleicht geneigt, die Schärfe falsch auszulegen. Die ihm vorgelegten Probleme bearbeitete er sehr sorgfältig, fast allzu gründlich, auf jeden Fall aber zuverlässig und mit grosser Ausdauer. Nie urteilte er leichtfertig oder voreilig.

Schon während der Studien, die er durch praktische Betätigung in verschiedenen Architekturbüros verlängerte, nahm er Kontakt mit der Planung auf. Bei Otto H. Senn in Basel half er am Wettbewerb für Stockholm mit und fing Feuer für das koordinative Schaffen des Planers. Nach dem Diplom bestand für ihn kein Zweifel mehr. Der Weg war gefunden, und er beschritt ihn ohne Zögern. Unsere vielschichtige Materie, die viele Bereiche des Lebens, der Technik, des Rechts, der Wirtschaft und der Soziologie berührt, war für seinen regen Geist wie geschaffen. Mit grossem Eifer griff er ins Geschehen ein, und in den wenigen Jahren selbständigen Wirkens hat sich Klaus Christoffels Name gefestigt. Trotz des kurzen Lebens — er ist nur 35 Jahre alt geworden — hat sich der fleissige Arbeiter grosse Verdienste um die Landesplanung erworben.

Nach vierjähriger praktischer Ausbildung auf meinem Büro, wo er wesentlich an den Grundlagen der Planung des Birrfeldes mitgewirkt hat, schloss er sich mit Hans Aregger zusammen und bearbeitete viele Planungen, vor allem in der Ostschweiz, selbständig. Als der Posten des Leiters des Büros für Regionalplanung der RPG Bern frei geworden war, ging der Ruf, ihn zu übernehmen, an ihn. Mit grosser Hingabe widmete er sich dieser neuen Aufgabe. Wer ihn gut gekannt hat, weiss, wie sehr er sich auf die Uebernahme dieser verantwortungsvollen Aufgabe gefreut hat. Das Schicksal raffte ihn hinweg, als er sie kaum angepackt hatte. Eine heimtückische Krankheit setzte seinem Leben ein allzufrühes Ende.

Seiner Frau und den Kindern, die ihr Familienhaupt so plötzlich und unerwartet verloren haben, sprechen wir unser tiefempfundenes Beileid aus. Wir werden Klaus Christoffel nicht vergessen. *Hans Marti*

AUS DER GERICHTSPRAXIS

Schutz gegen Kiesgruben

Artikel 5 des bernischen Gesetzes über die Bauvorschriften (BVG) vom 26. Januar 1958 ermächtigt die Gemeinden, im Rahmen ihrer Bauvorschriften (die sie unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat erlassen können) Bestimmungen zu schaffen, um wesentliche Beeinträchtigungen schöner oder geschichtlich wertvoller Landschafts-, Orts- und Strassenbilder zu verhüten

(Ziff. 5). Ebenso können sie die Art regeln, wie Steinbrüche, Kies- und Lehmgruben sowie Ablagerungsplätze angelegt und ausgebeutet werden (Ziff. 12). Art. 83, Abs. 2, des bernischen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG/ZGB) ermächtigt ausserdem die Gemeinden, auf dem Verordnungswege Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte vor Verunstaltungen zu schützen, soweit und solange der Regierungsrat keine derartigen Anordnungen getroffen hat.

1959 wurden von der Gemeindeversammlung Bremgarten BE Schutzvorschriften angenommen, die das Hanggebiet vom Hostalenweg über dem Dorfteil Stuckishaus im Westen bis zur Flur Birchi an der Grenze der Gemeinde Zollikofen im Osten betreffen. Sie untersagen die Ausbeutung von Kies und Sand sowie alle anderen Ausgrabungen und Ausfüllungen, die das Landschaftsbild wesentlich beeinträchtigen würden. Gehölze dürfen nur mit Zustimmung des

Gemeinderates abgeholt werden. Auf zwei Parzellen wurde indessen, wenn auch mit Einschränkungen, gestattet, Kies und Sand zu gewinnen.

Mehrere Grundeigentümer wandten sich, nachdem sie erfolglos beim Regierungsrat rekurriert hatten, gegen diese Schutzvorschriften, indem sie staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht einlegten. Dessen staatsrechtliche Kammer stellte fest:

Unter vielen ansprechenden Landschaftsbildern können nur jene als «schön» geschützt werden, die infolge ihrer besonderen Vorzüge Schutz verdienen. An die Schutzwürdigkeit ist ein um so strengerer Masstab anzulegen, je stärker die Schutzvorschriften in die Rechte Privater eingreifen. Die Schutzwürdigkeit wächst aber andererseits mit dem Bedürfnis nach Erhaltung von Naturschönheiten. Daher kann in der Umgebung grosser Siedlungen manches schutzwürdig erscheinen, das in abgelegenen Gegenden kaum Beachtung fände. Diese Umstände sind nach objektiven Kriterien durch die kantonalen Behörden abzuwägen. Das Bundesgericht schreitet nur bei offensichtlicher Ueberschreitung des Ermessensrahmens ein.

Der fragliche geschützte Hang ist an sich reizlos, aber ein weithin sichtbarer Bestandteil des Aaretals, das Abhänge, weite Flusswindungen und Wälder prägen. Hangveränderungen würden jedoch stark auf das Landschaftsbild einwirken. Die Kiesgrube unterhalb des Burgachers wirkt unbestreitbar als Verunstaltung. Weitere Gruben würden die Siedlung Bremgarten-Stuckishaus auf Jahrzehnte an den Fuss kahler Molassewände zu liegen bringen, die das Bild der ganzen Gegend beherrschen würden und ihr Eigenart und Reiz nähmen. Da das Aaretal als Ganzes eine schöne Landschaft darstellt, dürfen die Schutzvorschriften ohne Willkür auf Art. 5, Ziff. 5, BVG gesetzt werden. Ob auch das EG/ZGB eine gesetzliche Grundlage dafür bildet, kann offen bleiben. Die Ausnahme zweier Parzellen vom Ausbeutungsverbot ist nicht zu beanstanden, da dort seit langem eine Kies- und Sandgrube betrieben wird, die aber auf Grund eines Vertrages mit der Gemeinde 1966 zu schliessen ist. Niemand hat daher einen Anspruch auf eine gleiche Ausnahme. Die Beschwerden wurden infolgedessen abgewiesen. Dr. R. B.

Richterliche Richtlinien zur Lärmabwehr

In Fleurier baute P. 1956, wahrscheinlich in Kenntnis des Plans, anstelle des bisherigen Eisweihers eine Kunsteisbahn zu errichten, ein Wohnhaus zwischen jener und der Hauptstrasse. Er erhob gegen den Bau der Kunsteisbahn 1958 keine Einsprache. Sobald sie aber im Betriebe war, beklagte er sich über den Lärm und erreichte, dass die Lautsprecher anders aufgestellt wurden. Eine Einsprache gegen den Bau von Tribünen 1959 wurde abgewiesen. In der Folge wurde die Kunsteisbahn von Mitte Herbst bis Ende Winter benützt. Vom Morgen bis 22 Uhr erklingt Lautsprechermusik. Jeden Morgen wird die Eisfläche mittels eines Traktors gereinigt und geglättet. Etwa 20 Eishockeyspiele, die oft nur ein halbes Hundert Zuschauer anlocken, werden hier ausgetragen.

Der vom Lärm gestörte P. klagte erfolglos gegen die Kunsteisbahngenossenschaft, indem er sich auf das Verbot stützte, durch übermässige Einwirkungen die Nachbarschaft zu belästigen. Dieses ist in Art. 684 des Zivilgesetzbuches (ZGB) enthalten. Das Bundesgericht nahm in dieser Sache wie folgt Stellung: Es trifft keinesfalls zu, dass die Kenntnis des Kunsteisbahnprojektes und die Unterlassung einer Einsprache dagegen den Erbauer des Wohnhauses des Rechtes beraubte, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu verlangen. Ein lärmiges Unternehmen kann allein schon dadurch rechtswidrig werden, dass man in der Umgebung in Kenntnis des Lärms Wohnbauten errichtet. Das Bestehen einer lärmigen Unternehmung nimmt den Nachbarn das Anrecht nicht, ihr Grundeigentum normal zu benützen. Natürlich sind Ausnahmen möglich, falls die bisherige, älteste Einrichtung dem Quartier einen bleibenden Charakter verliehen hat, oder wenn deren Nachbarn ausdrücklich oder stillschweigend auf das Geltendmachen von Art. 684 ZGB verzichteten, oder wenn der bisherige Gebrauch die Natur des Orts an sich verändert hat. Ausserdem kann der zeitliche Vorrang aus Billigkeitsgründen beim Berechnen des Schadenersatzes berücksichtigt werden. Keiner dieser Ausnahmefälle liegt hier vor.

Ausserdem ist kein Grundeigentümer gehalten, einer drohenden Beeinträchtigung durch verwaltungs- oder zivilrechtliche Einsprache entgegenzutreten, um sich das Recht zur späteren Abwehr zu sichern, es sei denn, seine Untätigkeit sei ihm als Verzicht oder Verschulden auszulegen. Eine derartige Auslegung ist aber im vorliegenden Falle nicht angezeigt.

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Einwirkungen seitens der Eisbahn übermässig sind, kommt es nicht auf die nach ärztlicher Feststellung hypersensible Ehefrau P., sondern auf den Eindruck des durchschnittlich empfindlichen Menschen an. Die Fenster des Hauses P. sind der Eisbahn ab- und der Hauptstrasse zugewandt. Dass der Strassenverkehr die Eisbahngeräusche überdecken kann, spricht nicht für deren Harmlosigkeit, da es sich um eine Kumulation beider Geräusche handelt. Dass diese Sportanlage dem Allgemeininteresse dient, ist kein Grund, sie mit besonderem Wohlwollen zu prüfen; sie besitzt kein Enteignungsrecht. Das störendste Geräusch ist die Musik, die bei geschlossenen Fenstern im Hause P. unhörbar ist. Da in dieser Jahreszeit die Fenster häufiger geschlossen bleiben, ist die Störung nicht übermässig. Das trifft auch für die Geräusche zu, welche die Schlittschuhläufer verursachen, sind sie doch nachweislich hier weniger laut als die Musik und halten sich im Rahmen des zulässigen Lärms auf Spiel- und Pausenplätzen. Anlässlich der Hockeyspiele geht es zwar lauter zu, doch sind sie nicht allzu häufig, nicht zu sehr besucht und halten sich im üblichen Rahmen von Volksfesten. Diese einzeln noch zu ertragenden Störungen sind zusammengenommen zwar schwerer, als die Neuenburger Justiz es wahrhaben wollte, doch fühlten sich die übrigen Nachbarn nicht übermässig gestört, und der ortskundigere kantonale Richter verneint die Uebermässigkeit der Störung. Im Zweifel kann es daher nicht Sache des Bundesgerichtes sein, ihn aus der Ferne zu desavouieren. Das Bundesgericht wies daher, wie schon die kantonale Justiz, den Kläger P. ab, fügte aber bei, damit sei für künftige Entwicklungen dieser oder Vorgänge auf anderen Eisbahnen nichts vorweggenommen. Namentlich bilde das Urteil keinen Freipass für die Eisbahn des Val-de-Travers. Dr. R. B.

REZENSIONEN • CRITIQUE DE LIVRES

Site Planning. Von Lynch Kevin. Cambridge, Mass., 1962. The M.I.T. Press. 254 Seiten, zahlreiche Abbildungen, Leinen \$8.—

In diesem anschaulich geschriebenen Buch bietet der Professor für Stadtplanung am Massachusetts Institute of Technology, Schüler F. L. Wrights, eine inter-

essante Einführung in die «Kunst», Ortschaften zu planen und zu bauen, wobei ihm vor allem am Herzen liegt, eindrücklich zu machen, dass alles «Bauliche» in Harmonie mit allem andern und der Natur zu gestalten sei. In einem ersten Kapitel «Technische Fundamente» legt er die analytische Grundlage (Analyse der Lage, Verkehr, Klima usw.). Das zweite, «Detailtechnik», skizziert Hoch-

bauten, Wege, Dienste, Grüngelände und spezielle Ortstypen, um mit einem Abschnitt «Kosten» zu schliessen. Das viele originelle, eigenwillige Gedanken und in Form von Faustskizzen zahlreiche bildnerische Anregungen enthaltende Buch kann jedem empfohlen werden, der sich gerne rasch über Ortsplanung orientieren und sich auch kritisch mit ihr auseinandersetzen möchte. B. M.